

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0029/2002

20. Februar 2002

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung der Finanzierung der gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genehmigten Pläne zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung von bestimmten Schalenfrüchten und Johannisbrot und zur Einführung einer Sonderbeihilfe für Haselnüsse
(KOM(2001)667 – C5-0652/2001 – 2001/0275(CNS))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Carlos Bautista Ojeda

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
LEGISLATIVVORSCHLAG.....	5
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	16
BEGRÜNDUNG	17

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2001 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung der Finanzierung der gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genehmigten Pläne zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung von bestimmten Schalenfrüchten und Johannisbrot und zur Einführung einer Sonderbeihilfe für Haselnüsse (KOM(2001)667 - 2001/0275 (CNS)).

In der Sitzung vom 13. Dezember 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung als federführenden Ausschuss und an den Haushaltsausschuss als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0652/2001).

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung hatte in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2001 Carlos Bautista Ojeda als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 8. und 22. Januar und 19. Februar 2002.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Joseph Daul, Vorsitzender; Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Alber Jan Maat und María Rodríguez Ramos, stellvertretende Vorsitzende; Carlos Bautista Ojeda, Berichterstatter; [Danielle Auroi](#), [María del Pilar Ayuso González](#) (in Vertretung von [Michl Ebner](#)), [Niels Busk](#), [Giorgio Celli](#), [Arlindo Cunha](#), [Anne Ferreira](#) (in Vertretung von [Vincenzo Lavarra](#)), [Christel Fiebiger](#), [Francesco Fiori](#), [Christos Folias](#), [Georges Garot](#), [Lutz Goepel](#), [Willi Görlach](#), [Liam Hyland](#), [Elisabeth Jeggle](#), [Salvador Jové Peres](#), [Hedwig Keppelhoff-Wiechert](#), [Heinz Kindermann](#), [Dimitrios Koulourianos](#), [Wolfgang Kreissl-Dörfler](#) (in Vertretung von [María Izquierdo Rojo](#)), [Véronique Mathieu](#), [Hans-Peter Mayer](#) (in Vertretung von [Neil Parish](#)), [Xaver Mayer](#), [Jan Mulder](#) (in Vertretung von [Giovanni Procacci](#)), [Emilia Franziska Müller](#) (in Vertretung von [Agnes Schierhuber](#)), [Karl Erik Olsson](#), [Mikko Pesälä](#), [Encarnación Redondo Jiménez](#), [Dominique F.C. Souchet](#) (in Vertretung von ...) und [Maria Esther Herranz Garcia](#) (in Vertretung von [Robert William Sturdy](#) gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung).

Der Haushaltsausschuss hat am 22. Januar 2002 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 20. Februar 2002 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

LEGISLATIVVORSCHLAG

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung der Finanzierung der gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genehmigten Pläne zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung von bestimmten Schalenfrüchten und Johannisbrot und zur Einführung einer Sonderbeihilfe für Haselnüsse (KOM(2001)667 – C5-0652/2001 – 2001/0275(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 2

(2) Die Sonderbeihilfe für die Ausarbeitung und Durchführung eines Plans zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung gemäß Artikel 14d Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren beschränkt, **um einen schrittweisen Übergang der finanziellen Verantwortung auf die Erzeuger zu ermöglichen.**

(2) Die Sonderbeihilfe für die Ausarbeitung und Durchführung eines Plans zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung gemäß Artikel 14d Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren beschränkt **und bleibt für alle vorgesehenen Maßnahmen mit Ausnahme der Rodungs- und Neupflanzungsmaßnahmen und der Umstellungsmaßnahmen konstant; es hat sich gleichzeitig erwiesen, dass der durch die Einfuhren entstehende Druck die Valorisierung der hochwertigen Sorten verhindert und starke Einkommenseinbußen für die Erzeuger zur Folge hat.**

Begründung

Es ist zweckmäßig, eine Korrektur am ursprünglichen Wortlaut des Vorschlags vorzunehmen, da die Beihilfen in verschiedenen Zeiträumen konstant bleiben. Im Falle der Rodungs- und Neupflanzungsmaßnahmen oder der Sortenumstellungsmaßnahmen beträgt die Beihilfe in den ersten fünf Jahren 573,57 Euro je Hektar und 241,50 Euro je Hektar im restlichen Zeitraum. Im Falle der übrigen Maßnahmen beträgt die Beihilfe 241,50 Euro je Hektar während der Laufzeit des Plans .

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 2
Erwägung 6

(6) Die Kommission hat dem Rat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 einen Bericht über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse vorgelegt. Der Bericht enthält eine **Bewertung** der Ergebnisse der gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 durchgeführten Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot.

(6) Die Kommission hat dem Rat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 einen Bericht über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse vorgelegt. Der Bericht enthält eine **Darlegung** der Ergebnisse der gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 durchgeführten Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot, **jedoch keine endgültigen Vorschläge für eine ständige Stützungsregelung für diesen Sektor.**

Begründung

Der Bericht der Kommission an den Rat über die Funktionsweise der GMO für Obst und Gemüse enthält keinerlei Bewertung der Ergebnisse der in den Verbesserungsplänen enthaltenen spezifischen Maßnahmen. Er enthält lediglich eine Darlegung und keine Analyse der erzielten Ergebnisse und auch keine Vorschläge zur Gewährleistung des Fortbestands des Sektors. Das Europäische Parlament hat sich jedoch in seiner Entschließung vom 5. Juli 2001 für eine Bewertung des Sektors und die Vorlage eines endgültigen Vorschlags ausgesprochen.

Änderungsantrag 3
Erwägung 7

(7) In Anbetracht der ökologischen **und sozialen** Bedeutung des Schalenfruchtsektors empfiehlt es sich, den Erzeugerorganisationen, deren Verbesserungspläne 2001 auslaufen und die weiterhin die Anerkennungskriterien erfüllen, für das Jahr 2001 die weitere Finanzierung ihrer Pläne innerhalb des Haushaltsplans 2002 zu gewähren. Dies sollte auch für die Erzeugerorganisationen gelten, deren ursprüngliche Verbesserungspläne im Jahr 2000 ausgelaufen und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 558/2001 verlängert worden sind.

(7) In Anbetracht der ökologischen Bedeutung des Schalenfruchtsektors, **was den Schutz gegen Bodenerosion und Brände und die Erhaltung des einheimischen genetischen Materials betrifft, sowie in Anbetracht seiner sozialen Bedeutung im Hinblick auf eine Verhinderung der Landflucht, womit er zur Erhaltung der ländlichen Gebiete beiträgt**, empfiehlt es sich, den Erzeugerorganisationen, deren Verbesserungspläne 2001 auslaufen und die weiterhin die Anerkennungskriterien erfüllen, für das Jahr 2001 die weitere Finanzierung ihrer Pläne innerhalb des Haushaltsplans 2002 zu gewähren. Dies sollte auch für die Er-

zeugerorganisationen gelten, deren ursprüngliche Verbesserungspläne im Jahr 2000 ausgelaufen und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 558/2001 verlängert worden sind.

Begründung

Es muss die ökologische und soziale Bedeutung dieses Anbausektors hervorgehoben werden. Es handelt sich um eine Anbauform, die die biologische Vielfalt fördert, der Bodenerosion entgegenwirkt und als Brandschutz wirkt. In sozialer Hinsicht sichert er den Verbleib der Bevölkerung in den betreffenden Gebieten, trägt in starkem Maße zur Einkommenssicherung der ländlichen Bevölkerung bei und fördert die ländliche Entwicklung sowie den gebietsübergreifenden Zusammenhalt der ländlichen Gebiete in der Europäischen Union.

Änderungsantrag 4 Erwägung 10

(10) Um die Verwaltung der Regelung zu vereinfachen, ist die Beihilfe auf die Flächen zu beschränken, **für die** im letzten Jahr des Plans **ein Antrag eingereicht wurde**.

(10) Um die Verwaltung der Regelung zu vereinfachen, ist die Beihilfe auf die Flächen zu beschränken, **die im Plan erfasst sind, sofern die bescheinigte Gesamtfläche** im letzten Jahr des Plans **nicht überschritten wird**.

Begründung

Die Beihilfe muss unter Berücksichtigung der Fläche, die in den Plänen des letzten Jahres bescheinigt wurde, und nicht der Fläche, für die Beihilfen beantragt wurden, verlängert werden. Durch die Einfügung des Wortes „bescheinigt“ wird verhindert, dass die Erzeugerorganisationen angehörenden Landwirte, die aus unvorhergesehenen Gründen (Krankheit, Versehen oder Versäumnis) die Beihilfe im vergangenen Jahr nicht in Anspruch nehmen konnten, die Beihilfe nicht erhalten.

Dieser Änderungsantrag stellt sicher, dass es zu keinem Anstieg des Haushaltsplans kommt und dass die Lücke, die durch das Ausscheiden von im letzten Jahr bescheinigten Parzellen, die nicht mehr die Voraussetzungen für eine Verlängerung erfüllen, entsteht, durch Parzellen geschlossen werden kann, die im letzten Jahr nicht bescheinigt werden konnten, jedoch die Voraussetzungen dafür im Verlängerungsjahr erfüllen.

Änderungsantrag 5 Erwägung 11

(11) Der Zeitraum von bis zu einem Jahr reicht nicht aus, um Rodungsmaßnahmen, gefolgt von Neupflanzungs- und/oder Sortenumstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 790/89 des Rates vom 20. März 1989 zur Festsetzung der zusätzlichen Pauschalbeihilfe für die Gründung von Erzeugerorganisationen und des Höchstbetrags der Beihilfe für die Verbesserung der Qualität und der Vermarktung im Sektor Schalenfrüchte und Johannisbrot¹ durchzuführen. Daher sollte der Höchstbetrag je Hektar für andere Maßnahmen gezahlt werden, die in Artikel 2 Nummer 2 der genannten Verordnung aufgeführt sind; **der Gemeinschaftsbeitrag zu der Hektarbeihilfe ist auf 75 % begrenzt.**

(11) Der Zeitraum von bis zu einem Jahr reicht nicht aus, um Rodungsmaßnahmen, gefolgt von Neupflanzungs- und/oder Sortenumstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 790/89 des Rates vom 20. März 1989 zur Festsetzung der zusätzlichen Pauschalbeihilfe für die Gründung von Erzeugerorganisationen und des Höchstbetrags der Beihilfe für die Verbesserung der Qualität und der Vermarktung im Sektor Schalenfrüchte und Johannisbrot¹ durchzuführen. Daher sollte der Höchstbetrag je Hektar für andere Maßnahmen gezahlt werden, die in Artikel 2 Nummer 2 der genannten Verordnung aufgeführt sind.

Begründung

Eine Senkung des Kofinanzierungssatzes der Gemeinschaft von 81,82 % auf 75 % wird im Finanzbogen nicht begründet und würde einen Ausstieg aus einem Sektor auf Gemeinschaftsebene bedeuten, der bedeutende Auswirkungen auf die Beschäftigung, die Umwelt, die Landschaft und die Raumordnung hat. Im Rahmen der Agrarausgaben nimmt sich der prozentuale Anteil der Schalenfrüchte sehr bescheiden aus und rechtfertigt in keiner Weise eine Verringerung der Kofinanzierung, insbesondere wenn man das Vorgehen bei anderen Agrarsektoren berücksichtigt, deren Finanzierung ausschließlich aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, erfolgt. Wie im Falle der in der Verordnung Nr. 558/2000 vorgesehenen Verlängerung sollten bei einer weiteren Verlängerung die ursprünglichen Anwendungsbedingungen nicht geändert werden.

¹ ABl. L 85 vom 30.3.1989, S. 6

¹ ABl. L 85 vom 30.3.1989, S. 6

Änderungsantrag 6
Erwägung 13

(13) Um der Wirtschaftslage im Haselnusssektor zu begegnen, ist **denjenigen** Erzeugerorganisationen, **die nicht für eine Verlängerung der Verbesserungspläne im Rahmen dieser Verordnung in Betracht kommen**, für die im Wirtschaftsjahr 2001/02 geernteten Haselnüsse eine Pauschalbeihilfe zu gewähren -

13) Um der Wirtschaftslage im Haselnusssektor zu begegnen, ist **den** Erzeugerorganisationen für die im Wirtschaftsjahr 2001/02 geernteten Haselnüsse eine Pauschalbeihilfe zu gewähren -

Begründung

Von der gegenwärtigen Krisensituation auf dem Markt für Haselnüsse, auf dem es im Wirtschaftsjahr 2001 zu starken Preiseinbrüchen gekommen ist, sind alle Erzeugerorganisationen gleichermaßen betroffen, unabhängig davon, ob sie in den Genuss einer Verlängerung der Verbesserungspläne gekommen sind oder nicht. Der vorliegende Vorschlag könnte zu einer ungleichen Behandlung zwischen den verschiedenen Erzeugerorganisationen in der EU und zwischen den Mitgliedstaaten führen und einige gegenüber den anderen benachteiligen. Die Beihilfe für Haselnüsse muss daher allen Erzeugerorganisationen gewährt werden. Der damit verbundene Anstieg der Haushaltsmittel wäre begrenzt.

Änderungsantrag 7
Erwägung 13 a (neu)

(13 a) Um die Kenntnisse über die Erzeugung von Schalenfrüchten und Johannisbrot sowie die Kontrollen bei den Erzeugern zu verbessern, sollten die gewonnenen Erfahrungen bei der Durchführung des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems in anderen Anbausektoren berücksichtigt werden. Die Kommission muss die zu treffenden Maßnahmen sowie die einzuhaltenden Bestimmungen und Kriterien im Hinblick auf die Einführung eines geografischen Informationssystems festlegen.

Begründung

Bedarf keiner Erläuterung.

Änderungsantrag 8
Erwägung 14 (neu)

Die im Rahmen der bestehenden gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse vorgesehenen allgemeinen Maßnahmen sind unzureichend und nicht auf die Erfordernisse der Schalenfruchterzeugung, für die nur ein geringer Außenschutz besteht, zugeschnitten. Der Nutzen, der in diesem Sektor durch die Durchführung der Verbesserungspläne hinsichtlich der Organisation des Sektors, der Technisierung der Anbaumethoden und der Verbesserung der Qualität und der Sorten erzielt wurde, muss gewahrt werden.

Begründung

Es ist notwendig, dass die Verordnung des Rates eine Bezugnahme auf die Schaffung einer ständigen Stützungsregelung enthält, durch die die ungewisse Lage, in der sich der Sektor befindet, beseitigt wird und der Erhalt dieses Anbausektors aus ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen gewährleistet wird.

Änderungsantrag 9
Erwägung 14 a (neu)

Die Notwendigkeit eines Erhalts der Erzeugung aus ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen, vor allem in benachteiligten Gebieten, erfordert die Einführung einer endgültigen Stützungsregelung für den Sektor in Form einer Hektarbeihilfe, die die Sicherung der Erzeugereinkommen gewährleistet und die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse über die Erzeugerorganisationen gewährt wird. Eine solche ständige Regelung kann mit der Auflage guter landwirtschaftlicher Praktiken in Verbindung mit nachhaltigen und umweltfreundlichen Anbaumethoden sowie der Auflage einer Mitgliedschaft der Landwirte in den Erzeugerorganisationen mit dem Ziel der obligatorischen Vermarktung ihrer Erzeugnisse gemäß Normen, die die Erzeugungsqualität gewährleisten, verbunden werden. Diese Regelung kann auch andere Erzeugungen, wie die Kastanien-erzeugung, einbeziehen.

Begründung

Es ist notwendig, dass die Verordnung des Rates eine Bezugnahme auf die Schaffung einer ständigen Stützungsregelung enthält, durch die die ungewisse Lage, in der sich der Sektor befindet, beseitigt wird und der Erhalt dieses Anbausektors aus ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen gewährleistet wird.

Änderungsantrag 10
Artikel 2 Absatz a

Die Beihilfe

a) wird für die Flächen gezahlt und ist auf die Flächen begrenzt, **für die ein**

Die Beihilfe

a) wird für die Flächen gezahlt und ist auf die Flächen begrenzt, **die im Plan erfasst sind, sofern die bescheinigte Gesamtfläche**

Beihilfeantrag für das letzte Jahr des Plans
eingereicht wurde;

für das letzte Jahr des Plans **nicht**
überschritten wird;

Begründung

Die Beihilfe muss unter Berücksichtigung der Fläche, die in den Plänen des letzten Jahres bescheinigt wurde, und nicht der Fläche, für die Beihilfen beantragt wurden, verlängert werden. Durch die Einfügung des Wortes „bescheinigt“ wird verhindert, dass die Erzeugerorganisationen angehörenden Landwirte, die aus unvorhergesehenen Gründen (Krankheit, Versehen oder Versäumnis) die Beihilfe im vergangenen Jahr nicht in Anspruch nehmen konnten, die Beihilfe nicht erhalten.

Dieser Änderungsantrag stellt sicher, dass es zu keinem Anstieg des Haushaltsplans kommt und dass die Lücke, die durch das Ausscheiden von im letzten Jahr bescheinigten Parzellen, die nicht mehr die Voraussetzungen für eine Verlängerung erfüllen, entsteht, durch Parzellen geschlossen werden kann, die im letzten Jahr nicht bescheinigt werden konnten, jedoch die Voraussetzungen dafür im Verlängerungsjahr erfüllen.

Änderungsantrag 11 Artikel 2 Buchstabe b)

b) ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von 241,50 EUR je Hektar, **wobei sich der Beitrag der Gemeinschaft auf höchstens 75 % beläuft;**

b) ist **gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 790/89** begrenzt auf einen Höchstbetrag von 241,50 EUR je Hektar;

Begründung

Eine Senkung des Kofinanzierungssatzes der Gemeinschaft von 81,82 % auf 75 % wird im Finanzbogen nicht begründet und würde einen Ausstieg aus einem Sektor auf Gemeinschaftsebene bedeuten, der bedeutende Auswirkungen auf die Beschäftigung, die Umwelt, die Landschaft und die Raumordnung hat. Im Rahmen der Agrarausgaben nimmt sich der prozentuale Anteil der Schalenfrüchte sehr bescheiden aus und rechtfertigt in keiner Weise eine Verringerung der Kofinanzierung, insbesondere wenn man das Vorgehen bei anderen Agrarsektoren berücksichtigt, deren Finanzierung ausschließlich aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, erfolgt. Wie im Falle der in der Verordnung Nr. 558/2001 vorgesehenen Verlängerung sollten bei einer weiteren Verlängerung die ursprünglichen Anwendungsbedingungen nicht geändert werden.

Änderungsantrag 12 Artikel 4

Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 erhält folgende Fassung:

„Für die im Wirtschaftsjahr 2001/02 geernteten Haselnüsse wird den gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 oder den gemäß der vorliegenden Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen, die einen Plan zur Verbesserung der Qualität im Sinne des Artikels 14d der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 oder ein operationelles Programm im Sinne des Artikels 15 durchführen **und keine Beihilfe gemäß den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr./2001 erhalten**, eine Beihilfe in Höhe von 15 EUR/100 kg gewährt.“

Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 erhält folgende Fassung:

„Für die im Wirtschaftsjahr 2001/02 geernteten Haselnüsse wird den gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 oder den gemäß der vorliegenden Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen, die einen Plan zur Verbesserung der Qualität im Sinne des Artikels 14d der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 oder ein operationelles Programm im Sinne des Artikels 15 durchführen, eine Beihilfe in Höhe von 15 EUR/100 kg gewährt.“

Begründung

Von der gegenwärtigen Krisensituation auf dem Markt für Haselnüsse, auf dem es im Wirtschaftsjahr 2001 zu starken Preiseinbrüchen gekommen ist, sind alle Erzeugerorganisationen gleichermaßen betroffen, unabhängig davon, ob sie in den Genuss einer Verlängerung der Verbesserungspläne gekommen sind oder nicht. Der vorliegende Vorschlag könnte zu einer ungleichen Behandlung zwischen den einzelnen Erzeugerorganisationen in der EU und zwischen den Mitgliedstaaten führen und einige gegenüber den anderen benachteiligen. Die Beihilfe muss daher allen Erzeugerorganisationen gewährt werden. Der damit verbundene Anstieg der Haushaltsmittel wäre begrenzt.

Änderungsantrag 13 Artikel 4a (neu)

Die Kommission legt bis zum 1. Juni 2002 einen endgültigen Vorschlag für besondere Stützungsmaßnahmen für den Sektor Schalenfrüchte und Johannisbrot im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse vor. Der Rat beschließt auf der Grundlage dieses Vorschlags über die ständige Stützungsregelung für den Sektor Schalenfrüchte und Johannisbrot.

Diese ständige Stützungsregelung für den

Sektor umfasst eine pauschale Hektar-beihilfe, die die Sicherung der Erzeuger-einkommen gewährleistet und die über alle anerkannten Erzeugerorganisationen gewährt wird. Die Beihilfe kann mit der Auflage guter landwirtschaftlicher Praktiken in Verbindung mit nachhaltigen und umweltfreundlichen Anbaumethoden sowie der Auflage einer Mitgliedschaft der Landwirte in den Erzeugerorganisationen mit dem Ziel einer obligatorischen Vermarktung ihrer Erzeugung gemäß Normen, die die Erzeugungsqualität gewährleisten, verbunden werden. Die Regelung kann auch andere Erzeugungen, wie die Kastanienerzeugung, einbeziehen.

Begründung

Es ist notwendig, dass die Verordnung des Rates eine Bezugnahme auf die Schaffung einer ständigen Stützungsregelung enthält, durch die die ungewisse Lage, in der sich der Sektor befindet, beseitigt wird und der Erhalt dieses Anbausektor aus ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen gewährleistet wird.

Änderungsantrag 14 Artikel 4 a (neu)

- 1. Es wird bis Ende 2002 ein Geografisches Informationssystem (GIS) für Schalenfrüchte und Johannisbrot eingerichtet. Die ergänzenden Daten werden den bis Ende 2002 durchgeführten Verbesserungsplänen entnommen. Die Informationen des GIS werden auf der Grundlage von informatisierten Luftaufnahmen geografisch lokalisiert.***
- 2. Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Informationen, die aus den Verbesserungsplänen hervorgehen, mit den im GIS enthaltenen Informationen übereinstimmen. Sollte keine Übereinstimmung bestehen, so führt der***

Mitgliedstaat Überprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen durch.

Die Kommission legt die Bestimmungen und die Kriterien für die Übereinstimmung gemäß Unterabsatz 1 sowie die zulässigen Toleranzmargen fest. Sie legt außerdem die Modalitäten und die Intensität der Überprüfungen und der Vor-Ort-Kontrollen fest, die in jedem Wirtschaftsjahr durchzuführen sind.

3. Die Kommission erlässt die gemäß diesem Artikel zu treffenden Maßnahmen und festzulegenden Modalitäten, Kriterien oder Intensitätsgrade nach dem Verfahren des Artikels 46 der Verordnung Nr. 2200/1996/EWG.

Begründung

Im Hinblick auf eine bessere Kenntnis und Kontrolle der Erzeugung von Schalenfrüchten und Johannisbrot ist die Anwendung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems erforderlich. Die Kommission muss die zu treffenden Maßnahmen und die einzuhaltenden Bestimmungen und Kriterien im Hinblick auf die Einführung eines geografischen Informationssystems festlegen.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung der Finanzierung der gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genehmigten Pläne zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung von bestimmten Schalenfrüchten und Johanniskorn und zur Einführung einer Sonderbeihilfe für Haselnüsse (KOM(2001)667 – C5-0652/2001 – 2001/0275(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2001)667)¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0652/2001),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A5-0029/2002),
1. billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

1. ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN

Dem Schalenfruchtsektor in der Europäischen Union kommt unter sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten große Bedeutung zu. Der Anbau erstreckt sich auf über eine Million Hektar in den Ländern des Mittelmeerraums, wobei sich die Anbauflächen hauptsächlich in benachteiligten Gebieten befinden, in denen schwierige landwirtschaftliche Bedingungen herrschen (Flächen ohne Bewässerung, Grenzböden, Hanglage usw.). Aufgrund dieser strukturellen Bedingungen ist die Schalenfruchterzeugung durch eine geringe Wettbewerbsfähigkeit gekennzeichnet (geringe Erträge, hohe Erzeugungskosten im internationalen Vergleich und geringe Gewinnspannen).

All dies erklärt die enormen Schwierigkeiten, die der Sektor hat, sich ohne direkte Stützung durch die öffentliche Hand auf den Märkten zu behaupten und wirtschaftlich lebensfähig zu bleiben, wobei diese Probleme durch die starke Konkurrenz von außen, die weiter zunimmt, noch verschärft werden. Die EU führt derzeit 45 % bis 60 % ihres Bedarfs an Schalenfrüchten ein und ist somit Nettoeinführer und der größte Verbraucher von Schalenfrüchten weltweit. Die europäische Erzeugung muss sich vor allem gegenüber den Haselnusseinfuhren aus der Türkei und Mandeleinfuhren aus den Vereinigten Staaten behaupten, bei denen die Erzeugungsbedingungen den europäischen nicht vergleichbar sind. Es kommen noch die Zollzugeständnisse hinzu, die diesen beiden Ländern im Rahmen internationaler Abkommen gewährt werden. In diesem Zusammenhang muss von einem strategischen Interesse der EU am Erhalt dieses Sektors ausgegangen werden, da mit seinem Verschwinden der Gemeinschaftsmarkt ganz Drittländern überlassen würde.

Außerdem handelt es sich beim Sektor Schalenfrüchte um einen multifunktionalen Anbau-sektor par excellence aufgrund seiner unbestreitbaren sozioökonomischen Bedeutung (viele Familien in den abgelegensten ländlichen Gebieten der EU sind existentiell auf ihn angewiesen), seiner raumordnungspolitischen Funktionen (es gibt kaum alternative Anbaumöglichkeiten) und schließlich seiner ökologischen Funktionen (er wirkt der Bodenerosion entgegen, wirkt als Brandschutz und trägt zur Erhaltung des einheimischen genetischen Materials bei).

2. DIE PLÄNE ZUR VERBESSERUNG DER QUALITÄT UND DER VERMARKTUNG

Angesichts dieser Situation der geringen Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit nahm der Rat 1989 ein Bündel von Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte an, deren Hauptziel es war, die Gründung und Tätigkeit der Erzeugerorganisationen in diesem Sektor zu fördern, um die Unzulänglichkeiten der Erzeugung und der Vermarktung zu beheben und damit zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und ihrer Wettbewerbsfähigkeit beizutragen. Die ab 1989 im Gang gesetzten Maßnahmen umfassen eine Reihe von Beihilfen für die Erzeugerorganisationen, die an die Vorlage und Genehmigung *eines Plans zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung* mit einer Laufzeit von 10 Jahren geknüpft sind. Die Finanzierung der Pläne stellt neben einer Pauschalbeihilfe für die Gründung von Erzeugergemeinschaften und einer Beihilfe für einen Betriebsfonds die Hauptmaßnahme dar. Die Finanzierung der Pläne

erfolgt zu 55 % durch öffentliche Beihilfen und zu 44 % durch die Erzeugerorganisationen.

Die Sondermaßnahmen wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2200/1996 aufgehoben, mit der der neue Regelungsrahmen für die GMO für Obst und Gemüse geschaffen wurde. Die von den Erzeugerorganisationen erworbenen Ansprüche und insbesondere die im Zusammenhang mit den Verbesserungsplänen wurden jedoch aufrechterhalten. So können die laufenden Pläne bis zum Ende ihrer zehnjährigen Laufzeit (2006/2007) fortgeführt werden. Die Pläne, deren Laufzeit im Jahr 2000 endete, wurden bis zum 15. Juni 2001 verlängert. Der vorliegende Vorschlag der Kommission sieht eine weitere Verlängerung bis zum 15. Juni 2002 vor.

Die Ergebnisse, die in diesen Jahren durch die Pläne erzielt wurden, sind positiv, da es zu erheblichen Verbesserungen bei der Erzeugung und der Vermarktung in diesem Sektor kam, jedoch wurde das Ziel einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in Anbetracht der schwierigen strukturellen Ausgangsbedingungen nicht erreicht. Es kommt erschwerend hinzu, dass dieser Sektor im Unterschied zu anderen Sektoren nur über einen geringen Zollschutz und ein unzureichendes Stützungs niveau verfügt und sein Fortbestand ständig gefährdet ist. So nehmen die Schwierigkeiten, diese Erzeugung aufrecht zu erhalten, zu und erscheinen die wiederholten Erklärungen der Gemeinschaftsinstitutionen zur Bedeutung der multifunktionalen Natur der Landwirtschaft erneut fragwürdig.

3. DIE GEGENWÄRTIGE SITUATION: DER VORSCHLAG DER KOMMISSION

Wie aus der Begründung des Vorschlags hervorgeht, ist sich die Kommission bewusst, dass die Beihilfen, die 10 Jahre lang gewährt wurden, es dem Sektor Schalenfrüchte nicht ermöglicht haben, ein international wettbewerbsfähiges Niveau zu erreichen. Die Kommission räumt außerdem ein, dass es viele benachteiligte Gebiete gibt, die als „*chronisch nicht-wettbewerbsfähig*“ eingestuft werden könnten, und hebt die positive Rolle des Sektors in ökologischer und sozialer Hinsicht hervor.

Im Januar 2001 legte die Kommission dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die Funktionsweise der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse vor, in dem die Situation des Sektors Trockenfrüchte dargelegt wird, jedoch keine konkreten Vorschläge für eine ständige Stützungsregelung vorgelegt werden. Der Bericht, der von den betroffenen Kreisen aufgrund seines unvollständigen und rein deskriptiven Charakters stark kritisiert wurde, führte zu der Entschließung des EP vom 5. Juli 2001, in der es vorschlug, „*auf Dauer eine Rahmenregelung für die Stützungsmaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot festzusetzen, wobei der Übergang durch die Verlängerung der derzeitigen Stützungsmaßnahmen zu gewährleisten ist.*“

Kommissionsmitglied Fischler machte im Juli 2001 gegenüber dem Rat „Landwirtschaft“ die Zusage, dass eine detaillierte Studie über den gemeinschaftlichen Sektor Trockenfrüchte durchgeführt werden soll und gegebenenfalls konkrete Vorschläge für Maßnahmen zugunsten des Sektors vorgelegt werden sollen. Außerdem soll eine Lösung in der Frage der Verbesserungspläne gefunden werden, die 2001 auslaufen (10. und 11. Jahr im Falle der Erzeugerorganisationen, die in den Genuss der Verlängerung der Verordnung (EG) Nr. 558/2001 kamen).

Vor diesem Hintergrund schlägt nun die Kommission eine weitere Verlängerung der Verbesserungspläne um ein Jahr vor, die Ihr Berichterstatter positiv bewertet, allerdings unter dem

Vorbehalt, dass es sich um einen Übergangsinstrument bis zur Vorlage eines endgültigen Vorschlags handeln muss, der den Fortbestand des Sektors in der Zukunft gewährleistet und die schwierige Situation, in der sich die Schalenfruchterzeuger in der EU befinden, behebt.

Ausgehend von dem dargelegten Sachverhalt beinhaltet der vorliegende Vorschlag der Kommission folgendes:

1. Eine Verlängerung der Verbesserungspläne bis zum 15. Juni 2002
2. Eine Verringerung des Gemeinschaftsbeitrags zu den genannten 55 % an öffentlichen Beihilfen von gegenwärtig 82 % auf 75% sowie eine Beihilfe von 241,50 € je Hektar.
3. Für Haselnüsse wird die Beihilfe von 15 €/100 kg für die Ernte 2001/2002 beibehalten, jedoch nur Erzeugerorganisationen angehörenden Landwirten gewährt, die nicht in den Genuss der Verlängerung kommen.

4. BEMERKUNGEN DES BERICHTERSTATTERS

Ihr Berichterstatter ist der Auffassung, dass es sich bei der von der Kommission vorgeschlagenen Verlängerung nur um eine Übergangsmaßnahme bis zu einer endgültigen Regelung handeln darf, die spezifische und ständige Stützungsmaßnahmen für den Sektor Schalenfrüchte mit dem Ziel vorsieht, diesen Anbausektor aus sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen zu erhalten.

Ihr Berichterstatter hält verschiedene Aspekte des Kommissionsvorschlags für nicht zufriedenstellend, und zwar:

a) *die Bedingungen für die Beihilfen für Haselnüsse.* Es ist inakzeptabel, dass die Erzeugerorganisationen, die die Verlängerung der Verbesserungspläne in Anspruch nehmen wollen, vom Erhalt der *besonderen Beihilfe für Haselnüsse* ausgeschlossen werden sollen. Die Beihilfe für Haselnüsse wird zu dem Zweck eingeführt, der Krise im Sektor zu begegnen, die durch die sehr billigen Haselnusseinfuhren entstanden ist. Es sind starke Preiseinbrüche bei Haselnüssen im Wirtschaftsjahr 2001 zu verzeichnen, sodass es ein diskriminierendes Vorgehen wäre, die Beihilfen einigen Erzeugerorganisationen in einigen Mitgliedstaaten und nicht auch den anderen zu gewähren, und letztere dadurch in Bezug auf die Einfuhren aus der Türkei in einer schlechteren Lage wären.

b) *die Höhe der einzelstaatlichen Kofinanzierung.* Die vorgeschlagene Erhöhung der *einzelstaatlichen Kofinanzierung* der verlängerten Pläne gegenüber den derzeitigen Plänen ist nicht gerechtfertigt. Die Kommission schlägt vor, dass die Verlängerung zu 75 % von der EU und zu 25 % von den Mitgliedstaaten getragen werden soll. Zuvor erfolgte, wie bereits erwähnt, die Finanzierung zu 82 % aus dem Haushaltsplan der EU und zu 18 % aus den nationalen Haushaltsplänen. Für diese Senkung der Kofinanzierung ist im Finanzbogen keine Begründung enthalten. Obgleich der Rat „Finanzfragen“ eine systematische Kürzung der Agrarausgaben vorgenommen hat, bleibt immer noch eine Marge von fast 2.000 Millionen Euro gegenüber den Vorausschätzungen von Berlin. In diesem Zusammenhang ist der prozentuale Anteil für Schalenfrüchte sehr bescheiden und rechtfertigt in keiner Weise eine Verringerung der Kofinanzierung, insbesondere, wenn man das Vorgehen bei anderen Agrarsektoren berücksichtigt (die ausschließlich aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden).

c) *in die Verbesserungspläne einbezogene Flächen.* Es wäre zweckmäßig, die Beihilfe für die Flächen vorzusehen, die in den Plan einbezogen sind, sofern die Gesamtfläche im Plan des letzten Jahres nicht überschritten wird.

d) *Übergangscharakter des Vorschlags.* Ihr Berichterstatter hält es schließlich für unbedingt erforderlich, in der künftigen Verordnung auf die Verpflichtung Bezug zu nehmen, eine endgültige Stützungsregelung für den Sektor zu schaffen. Der Vorschlag trägt der diesbezüglichen Unterstützung nicht Rechnung, die vom EP in zahlreichen Entschlüssen zum Ausdruck gebracht wurde, in denen es eine ständige Stützungsregelung in Form einer Hektar-beihilfe forderte, durch die die Einkommenssicherung der Erzeuger gewährleistet werden soll. Daher besteht die Notwendigkeit, die Verlängerung mit einer endgültigen Stützungsregelung zu verknüpfen mit dem definitiven Ziel, eine ständige Regelung für Beihilfen zu etablieren, die über die Erzeugergemeinschaften im Rahmen der GMO für Obst und Gemüse erfolgen, und durch die die ungewisse Lage, in der sich der Sektor befindet, beseitigt wird, der Erhalt dieses Anbausektors gewährleistet werden kann und es dem Sektor schließlich ermöglicht wird, seine sozialen, ländlichen und ökologischen Funktionen im Einklang mit den erklärten Zielen des europäischen Agrarmodells wahrzunehmen.